



Entscheidung vom 2. Februar 2026

mitgeteilt am 3. Februar 2026

| | |
|-----------------|--|
| Referenz | SBK 26 1 |
| Instanz | Schuldbetreibungs- und Konkurskammer |
| Besetzung | Cavegn, Vorsitz Carl, Aktuar ad hoc |
| Parteien | A._____ Gesuchstellerin gegen B._____ AG Gesuchsgegnerin |
| Gegenstand | Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist |
| Anfechtungsobj. | Verfügung Betreibungs- und Konkursamt der Region Imboden vom 19. Dezember 2025 |

In Erwägung,

- dass die B._____ AG gegen A._____ beim Betreibungs- und Konkursamt der Region Imboden (nachfolgend Betreibungsamt Imboden) ein Betreibungsbegehren über offene Prämienrechnungen von CHF 3'769.90 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 2. Dezember 2025, Bearbeitungskosten von CHF 100.00, Mahn- und Verwaltungsspesen von CHF 270.00 sowie offene Kostenbeteiligungen von CHF 320.00 und Zins bis 1. Dezember 2025 von CHF 155.95 stellte,
- dass der entsprechende Zahlungsbefehl am 2. Dezember 2025 ausgestellt und A._____ am 3. Dezember 2025 zugestellt wurde,
- dass die Rechtsvorschlagsfrist von 10 Tagen somit am 4. Dezember 2025 zu laufen begann,
- dass das Ende der Rechtsvorschlagsfrist vom 13. Dezember 2025 auf einen Samstag fiel und die Rechtsvorschlagsfrist somit erst am nächsten Werktag, dem Montag, 15. Dezember 2025, endete (Art. 74 Abs. 1 SchKG, Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 ZPO),
- dass A._____ am 19. Dezember 2025 Rechtsvorschlag erhob,
- dass der Rechtsvorschlag unbestrittenermassen nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist erhoben wurde,
- dass das Betreibungsamt Imboden hierauf mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 den verspäteten Rechtsvorschlag feststellte,
- dass A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) am 31. Dezember 2025 (Poststempel) an das Obergericht des Kantons Graubünden gelangte und um die Wiederherstellung der versäumten Frist ersuchte,
- dass die Gesuchstellerin die Forderung am 28. Januar 2026 vollständig beglich, was aus den vom Betreibungsamt Imboden zugestellten Verfahrensakten hervorgeht,
- dass die Betreuung unmittelbar mit dem Eingang des gesamten Forderungsbetrages samt Zinsen und Kosten erlischt (Art. 12 Abs. 2 SchKG; BGE 127 III 182 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.2),

- dass das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist unter diesen Umständen gegenstandslos wird und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden,

wird erkannt:

1. Das Gesuch wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis
abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]